

Anlage – Synopse 3. Änderungssatzung zur Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach

Bisherige Regelung	Vorschlag zur Änderung
<p style="text-align: center;">§ 1 Benutzungsgebühren- und Kostenpflicht</p> <p>Für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Eisenach werden Benutzungsgebühren, für die erbrachten Leistungen des Stadtarchivs der Stadt Eisenach werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der das Stadtarchiv benutzt, im Übrigen</p> <p>a) wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder</p> <p>b) wer für die Gebührensschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebühren und Auslagen</p> <p>(1) Für die Nutzung und die erbrachten Leistungen des Stadtarchivs Eisenach werden Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Entstehen dem Stadtarchiv Eisenach Auslagen, werden diese gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:</p> <p>a) Entgelte für Postleistungen,</p> <p>b) sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),</p> <p>c) die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge. Ihre Höhe richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Stadtarchiv Eisenach benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat.</p> <p>(2) Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.</p>

§ 3
Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Benutzung. Die Benutzung beginnt mit der Anforderung von Archivgut.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

(3) Die Stadt Eisenach kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und die Benutzung von der Entrichtung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 4
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 5 werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut

- a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger,
- b) für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
- c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben oder

§ 3
Entstehung, Fälligkeit, Vorschuss

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Gewährung der Nutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Erbringung der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.

(2) Die Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen werden innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Das Stadtarchiv Eisenach kann einen Kostenvorschuss bis in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Vorschusses abhängig machen.

§ 4
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach Gebührenverzeichnisnummer 1.1 werden nicht erhoben bei der Nutzung von Archivgut

- a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
- b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, sofern keine gewerblichen Zwecke damit verfolgt werden,
- c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
- d) für mündliche und einfache schriftliche Beratungen und Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel oder
- e) durch Schüler, Studenten und Auszubildende.

d) für mündliche oder einfachere schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln oder Archivgut gegeben werden können.

(2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Eisenach liegt.

(3) Eine Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Kosten.

§ 5 Gebühren für die Benutzung

Für die Benutzung von Archivgut, einschließlich der täglich einmaligen Ausgabe bzw. Bereitstellung gewünschten Archivgutes, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) pro angefangener Tag 8,00 Euro,
- b) pro Woche 23,00 Euro,
- c) pro Monat 50,00 Euro.

Für die darüber hinausgehende mündliche wissenschaftliche bzw. fachliche Beratung werden Verwaltungsgebühren nach § 12 der Satzung erhoben.

(2) Bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann eine Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Nutzers oder des privaten Auftraggebers erfolgen und nicht gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Gebührenfreiheit kann im Einzelfall erteilt werden, wenn die Nutzung im Interesse der Stadt Eisenach liegt.

(4) Eine Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

~~§ 5 Gebühren für die Benutzung~~

~~Für die Benutzung von Archivgut, einschließlich der täglich einmaligen Ausgabe bzw. Bereitstellung gewünschten Archivgutes, werden folgende Gebühren erhoben:~~

- ~~a) pro angefangener Tag 8,00 Euro,~~
- ~~b) pro Woche 23,00 Euro,~~
- ~~c) pro Monat 50,00 Euro.~~

~~Für die darüber hinausgehende mündliche wissenschaftliche bzw. fachliche Beratung werden Verwaltungsgebühren nach § 12 der Satzung erhoben.~~

~~§ 6 Wiedergabegebühren~~

§ 6
Wiedergabegebühren

(1) Das Recht, Archivgut des Stadtarchivs in Film, Bild oder Ton wiederzugeben, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Stadtarchiv. Für die Genehmigung dieser Rechte werden Gebühren nach den folgenden Absätzen erhoben. Bei ungenehmigter Wiedergabe wird eine Wiedergabegebühr in dreifacher Höhe der angegebenen Gebührensätze erhoben.

(2) Für das Recht, aus dem Archivgut des Stadtarchivs bildliche Darstellungen, insbesondere von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen, Plakaten oder Postkarten in Publikationen (Buch, Zeitung, Plakat, Kalender, Bucheinschläge, Briefumschläge, Couverts u.ä.) wiederzugeben, werden je Wiedergabe einer bildlichen Darstellung Gebühren, bemessen an der Anzahl der veröffentlichten Wiedergabeexemplare, wie folgt erhoben:

Anzahl der veröffent- Veröffentlichung Veröffentlichung
lichten Exemplare schwarz/weiß farbig

- a) bis 1.000 10,00 Euro 21,00 Euro,
- b) 1.001 - 2.500 15,00 Euro 31,00 Euro,
- c) 2.501 - 5.000 26,00 Euro 51,00 Euro,
- d) 5.001 - 10.000 36,00 Euro 72,00 Euro,
- e) 10.001 - 50.000 46,00 Euro 92,00 Euro,
- f) über 50.000 66,00 Euro 133,00 Euro.

(3) Für das Recht der Wiedergabe von Archivgut nach Abs. 2 in Fernsehsendungen sowie in Film- und Videoproduktionen werden je Wiedergabe einer bildlichen Darstellung pro Fernsehsendung bzw. Film- und Videoproduktion Gebühren wie folgt erhoben:

~~(1) Das Recht, Archivgut des Stadtarchivs in Film, Bild oder Ton wiederzugeben, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Stadtarchiv. Für die Genehmigung dieser Rechte werden Gebühren nach den folgenden Absätzen erhoben. Bei ungenehmigter Wiedergabe wird eine Wiedergabegebühr in dreifacher Höhe der angegebenen Gebührensätze erhoben.~~

~~(2) Für das Recht, aus dem Archivgut des Stadtarchivs bildliche Darstellungen, insbesondere von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen, Plakaten oder Postkarten in Publikationen (Buch, Zeitung, Plakat, Kalender, Bucheinschläge, Briefumschläge, Couverts u.ä.) wiederzugeben, werden je Wiedergabe einer bildlichen Darstellung Gebühren, bemessen an der Anzahl der veröffentlichten Wiedergabeexemplare, wie folgt erhoben:~~

~~Anzahl der veröffent- Veröffentlichung Veröffentlichung
lichten Exemplare schwarz/weiß farbig~~

- ~~a) bis 1.000 10,00 Euro 21,00 Euro,~~
- ~~b) 1.001 - 2.500 15,00 Euro 31,00 Euro,~~
- ~~c) 2.501 - 5.000 26,00 Euro 51,00 Euro,~~
- ~~d) 5.001 - 10.000 36,00 Euro 72,00 Euro,~~
- ~~e) 10.001 - 50.000 46,00 Euro 92,00 Euro,~~
- ~~f) über 50.000 66,00 Euro 133,00 Euro.~~

~~(3) Für das Recht der Wiedergabe von Archivgut nach Abs. 2 in Fernsehsendungen sowie in Film- und Videoproduktionen werden je Wiedergabe einer bildlichen Darstellung pro Fernsehsendung bzw. Film- und Videoproduktion Gebühren wie folgt erhoben:~~

- ~~a) Fernsehsendung schwarz/weiß farbig~~
 - ~~1. regional 21,00 Euro 62,00 Euro,~~
 - ~~2. überregional 31,00 Euro 92,00 Euro~~

- a) Fernsehsendung schwarz/weiß farbig
 - 1. regional 21,00 Euro 62,00 Euro,
 - 2. überregional 31,00 Euro 92,00 Euro
- b) Film- und Videoproduktionen schwarz/weiß farbig
 - 1. Dokumentarfilme 11,00 Euro 31,00 Euro,
 - 2. kommerzielle Filme 51,00 Euro 154,00 Euro.

(4) Für das Recht, aus dem Archivgut des Stadtarchivs Filme oder Teile daraus wiederzugeben, werden je angefangene Wiedergabeminute Gebühren wie folgt erhoben:

schwarz/weiß farbig

- a) Dokumentarfilm 16,00 Euro 31,00 Euro,
- b) kommerzieller Film 41,00 Euro 82,00 Euro.

(5) Für das Recht, aus dem Archivgut des Stadtarchivs Tonträger oder Teile daraus wiederzugeben, wird eine Gebühr von 10,00 Euro je angefangene Wiedergabeminute erhoben.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist,
- a) wer die Amtshandlung oder eine sonstige Leistung im Rahmen einer öffentlich – rechtlichen Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

- ~~b) Film- und Videoproduktionen schwarz/weiß farbig~~
 - ~~1. Dokumentarfilme 11,00 Euro 31,00 Euro,~~
 - ~~2. kommerzielle Filme 51,00 Euro 154,00 Euro.~~

~~(4) Für das Recht, aus dem Archivgut des Stadtarchivs Filme oder Teile daraus wiederzugeben, werden je angefangene Wiedergabeminute Gebühren wie folgt erhoben:~~

~~schwarz/weiß farbig~~

- ~~a) Dokumentarfilm 16,00 Euro 31,00 Euro,~~
- ~~b) kommerzieller Film 41,00 Euro 82,00 Euro.~~

~~(5) Für das Recht, aus dem Archivgut des Stadtarchivs Tonträger oder Teile daraus wiederzugeben, wird eine Gebühr von 10,00 Euro je angefangene Wiedergabeminute erhoben.~~

~~§ 7 Kostenschuldner~~

- ~~(1) Kostenschuldner ist,~~
- ~~a) wer die Amtshandlung oder eine sonstige Leistung im Rahmen einer öffentlich – rechtlichen Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,~~
 - ~~b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder~~
 - ~~c) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.~~

~~(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.~~

~~§ 8 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse~~

**§ 8
Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Leistung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Kosten werden, soweit möglich, zusammen mit dem Gebührenbescheid nach § 3 Abs. 2, ansonsten mit Kostenbescheid erhoben. Sie sind mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Schuldner fällig.

(3) Die Stadt Eisenach kann angemessene Vorschüsse auf die Kosten verlangen und ihre Tätigkeit von der Entrichtung der Vorschüsse abhängig machen.

**§ 9
Sachliche Kostenfreiheit**

Für die sachliche Kostenfreiheit findet § 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

**§ 10
Persönliche Gebührenfreiheit**

Für die persönliche Gebührenfreiheit findet § 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

**§ 11
Gebühren in besonderen Fällen**

~~(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Leistung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit.~~

~~(2) Die Kosten werden, soweit möglich, zusammen mit dem Gebührenbescheid nach § 3 Abs. 2, ansonsten mit Kostenbescheid erhoben. Sie sind mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Schuldner fällig.~~

~~(3) Die Stadt Eisenach kann angemessene Vorschüsse auf die Kosten verlangen und ihre Tätigkeit von der Entrichtung der Vorschüsse abhängig machen.~~

**§ 9
Sachliche Kostenfreiheit**

~~Für die sachliche Kostenfreiheit findet § 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.~~

**§ 10
Persönliche Gebührenfreiheit**

~~Für die persönliche Gebührenfreiheit findet § 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.~~

**§ 11
Gebühren in besonderen Fällen**

~~(1) Im Fall~~

~~a) der Ablehnung eines Antrages,~~

~~b) der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung und~~

(1) Im Fall
a) der Ablehnung eines Antrages,
b) der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung und
c) der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages
werden Gebühren erhoben, die sich entsprechend nach Maßgabe des § 4 Abs. 2, 4 und 5 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bemessen.

(2) Ist eine Amtshandlung oder eine sonstige Leistung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit, für die Kosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 Euro, mindestens jedoch 20,00 Euro, erhoben.

(3) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Gebühren für den Arbeitsaufwand: Für die mündliche bzw. die schriftliche Fachauskunft, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten, für die eine Gebührenerhebung nicht gesondert bestimmt ist, werden Gebühren für den Arbeitsaufwand gemäß den Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut, ausschließlich der Reproduktionen nach Abs. 3, werden je Seite folgende Gebühren erhoben:
a) Readerprinterkopien A4 1,00 Euro,
b) Normalpapierkopien über Sofortkopierer (schwarz/weiß) A4 0,50 Euro, A3 1,00 Euro.

~~c) der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages werden Gebühren erhoben, die sich entsprechend nach Maßgabe des § 4 Abs. 2, 4 und 5 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bemessen.~~

~~(2) Ist eine Amtshandlung oder eine sonstige Leistung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit, für die Kosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 Euro, mindestens jedoch 20,00 Euro, erhoben.~~

~~(3) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.~~

§ 12 Verwaltungsgebühren

~~(1) Gebühren für den Arbeitsaufwand: Für die mündliche bzw. die schriftliche Fachauskunft, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten, für die eine Gebührenerhebung nicht gesondert bestimmt ist, werden Gebühren für den Arbeitsaufwand gemäß den Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.~~

~~(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut, ausschließlich der Reproduktionen nach Abs. 3, werden je Seite folgende Gebühren erhoben:
a) Readerprinterkopien A4 1,00 Euro,
b) Normalpapierkopien über Sofortkopierer (schwarz/weiß) A4 0,50 Euro, A3 1,00 Euro.~~

~~(3) Für die Anfertigung von Reproduktionen aus Bauakten und aus Akten des Automobilbauarchivs werden je Seite folgende Gebühren erhoben:~~

(3) Für die Anfertigung von Reproduktionen aus Bauakten und aus Akten des Automobilbauarchivs werden je Seite folgende Gebühren erhoben:

- a) A4 1,50 Euro,
- b) A3 2,00 Euro,
- c) A2 3,00 Euro,
- d) A1 4,00 Euro,
- e) größer A1 5,00 Euro.

(4) Für das digitale Reproduzieren und Speichern von Archivalien und Fotos, inklusive Versendung per Mail werden erhoben:

- a) bis A4 1,00 Euro
- b) bis A 2 2,00 Euro
- c) Foto/Pläne bis A 4 3,00 Euro
- d) Foto/Pläne bis A 2 5,00 Euro.

Bei einer Versendung der digitalen Daten auf einem Datenträger werden erhoben:

- a) je CD 1,50 Euro
- b) je DVD 3,00 Euro.

(5) Für Abzüge/Vergrößerungen von Bildern werden erhoben:

- a) schwarz/weiß, auf Fotopapier je Abzug bis A 5 5,00 Euro
- b) schwarz/weiß, auf Fotopapier je Abzug bis A 4 7,00 Euro
- c) farbig, auf Fotopapier je Abzug bis A 5 6,00 Euro
- d) farbig, auf Fotopapier je Abzug bis A 4 8,00 Euro
- e) Bereitstellung eines Passepartouts je Bild bis A 4 2,00 Euro.

§ 13 Auslagen

- ~~a) A4 1,50 Euro,~~
- ~~b) A3 2,00 Euro,~~
- ~~c) A2 3,00 Euro,~~
- ~~d) A1 4,00 Euro,~~
- ~~e) größer A1 5,00 Euro.~~

~~(4) Für das digitale Reproduzieren und Speichern von Archivalien und Fotos, inklusive Versendung per Mail werden erhoben:~~

- ~~a) bis A4 1,00 Euro~~
- ~~b) bis A 2 2,00 Euro~~
- ~~c) Foto/Pläne bis A 4 3,00 Euro~~
- ~~d) Foto/Pläne bis A 2 5,00 Euro.~~

~~Bei einer Versendung der digitalen Daten auf einem Datenträger werden erhoben:~~

- ~~a) je CD 1,50 Euro~~
- ~~b) je DVD 3,00 Euro.~~

~~(5) Für Abzüge/Vergrößerungen von Bildern werden erhoben:~~

- ~~a) schwarz/weiß, auf Fotopapier je Abzug bis A 5 5,00 Euro~~
- ~~b) schwarz/weiß, auf Fotopapier je Abzug bis A 4 7,00 Euro~~
- ~~c) farbig, auf Fotopapier je Abzug bis A 5 6,00 Euro~~
- ~~d) farbig, auf Fotopapier je Abzug bis A 4 8,00 Euro~~
- ~~e) Bereitstellung eines Passepartouts je Bild bis A 4 2,00 Euro.~~

~~§ 13 Auslagen~~

~~(1) Auslagen werden insbesondere erhoben für~~

- ~~a) die bei außerhalb des Stadtarchivs gefertigten Reproduktionen die den vom Stadtarchiv beauftragten Dritten zustehenden Beträge,~~

- (1) Auslagen werden insbesondere erhoben für
- a) die bei außerhalb des Stadtarchivs gefertigten Reproduktionen die den vom Stadtarchiv beauftragten Dritten zustehenden Beträge,
 - b) die bei der Versendung von Archivgut entstehenden Portokosten sowie die entstehenden Kosten für Verpackung und Versicherung.
- (2) Außer in den entsprechend anzuwendenden Fällen des § 2 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes werden Auslagen auch bei Gebührenfreiheit erhoben.
- (3) Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 14
In – Kraft – Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach vom 20.02.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 106 v. 07.05.1998, Eisenacher Presse-Thür. Landeszeitung Nr. 106 v. 07.05.1998), zuletzt geändert durch 2.

~~b) die bei der Versendung von Archivgut entstehenden Portokosten sowie die entstehenden Kosten für Verpackung und Versicherung.~~

~~(2) Außer in den entsprechend anzuwendenden Fällen des § 2 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes werden Auslagen auch bei Gebührenfreiheit erhoben.~~

~~(3) Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.~~

(Neu – Anlage Gebührenverzeichnis)

§ 5
Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die Nutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach vom 15.05.2007 außer Kraft.~~

Änderungssatzung vom 02.12.2003 (Thür. Allgemeine Nr. 292 v. 16.12.2003, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 292 v. 16.12.2003), außer Kraft.